

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 13. Oktober 1951

Nr.121

Tag	Inhalt	Seite
4.10.51	Verordnung über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe.....	905
4. 10. 51	Preisverordnung Nr.190 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 152 über die Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelsspannen für Korbweiden	907
4.10.51	Preisverordnung Nr. 191 — Verordnung über die Preisbildung im Glasinstrumentenmacher-Handwerk	908
4.10.51	Preisverordnung Nr. 192 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Zuckerrüben der Ernte 1951	909
6.10.51	Preisverordnung Nr.193 — Verordnung über die Verpflichtung zum Nachweis der Preisberechnung	909
6. 10. 51	Preisverordnung Nr. 194 — Verordnung über die Hersteller - und Großhandelspreise für Kartoffelstärkemehl und Kartoffelstärkeerzeugnisse	919
6.10.51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 191 — Preisbildung im Glasinstrumentenmacher-Handwerk	911

Verordnung über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe.

Vom 4. Oktober 1951

Zum Zwecke der Vereinfachung der Verwaltung werden die verschiedenen bisher auf den Tabakwaren lastenden Abgaben in einer einheitlichen Tabakwarenabgabe zusammengefaßt.

Es wird deshalb auf Grund von § 14 des Gesetzes vom 13. April über den Staatshaushaltsplan 1951 (GB1. S. 283) folgendes verordnet:

§ 1

Gegenstand der Tabakwarenabgabe

(1) Tabakwaren, die im Inland hergestellt oder aus dem Ausland eingeführt werden, unterliegen einer Abgabe (Tabakwarenabgabe). Die Tabakwarenabgabe ist eine Abgabe im Sinne des § 4 Abs. 2 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GB1. S. 130).

(2) Zigarettenpapier ist als Tabakware im Sinne dieser Verordnung zu behandeln.

§ 2

Höhe der Abgabe

(1) Die Tabakwarenabgabe für die im Inland hergestellten oder aus dem Ausland eingeführten Tabakwaren beträgt, soweit nicht Abs. 2 bis 4 Abweichendes vorschreiben:

I. für Zigaretten zum Kleinverkaufspreis

1. von 10 DPf das Stück mit einer Beimischung von 30 % Auslandstabak
78,55 DM für 1000 Stück,
2. von 12 DPf das Stück mit einer Beimischung von 50 % Auslandstabak
97,66 DM für 1000 Stück,

3. von 16 DPf das Stück mit einer Beimischung von 70 % Auslandstabak

135,51 DM für 1000 Stück,

4. von 24 DPf das Stück aus reinem Auslandstabak
206,80 DM für 1000 Stück,
5. von 32 DPf das Stück aus reinem Auslandstabak
281,93 DM für 1000 Stück;

II. für Zigarren zum Kleinverkaufspreis

1. von 10 DPf das Stück
44,79 DM für 1000 Stück,
2. von 15 DPf das Stück
84,93 DM für 1000 Stück,
3. von 20 DPf das Stück
124,17 DM für 1000 Stück,
4. von 25 DPf das Stück
162,88 DM für 1000 Stück,
5. von 30 DPf das Stück
194,37 DM für 1000 Stück,
6. von 40 DPf das Stück
264,33 DM für 1000 Stück,
7. von 60 DPf das Stück
434,31 DM für 1000 Stück,
8. von 80 DPf das Stück
594,22 DM für 1000 Stück,
9. von 1, DM das Stück
763,62 DM für 1000 Stück,
10. von 1,20 DM das Stück
923,73 DM für 1000 Stück;

III. für feingeschnittenen Rauchtobak (Feinschnitt) zum Kleinverkaufspreis

1. von 45,—DM das Kilo 33,11 DM für 1 kg,
2. von 80,—DM das Kilo mit einer Beimischung von 50 % Auslandstabak (Sonderanfertigung der HO)
63,79 DM für 1 kg;